

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. April 1996

über die Erstellung eines Formulars zur Informationsübermittlung nach Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/302/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom
12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Richtlinie 94/31/EG⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der obengenannten Richtlinie wird die Kommission
aufgefordert, ein Formular zur Informationsübermittlung
gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie zu erstellen.

Die Kommission wird in dieser Aufgabe von dem nach
Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15.
Juli 1975 über Abfälle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 91/692/EWG⁽⁴⁾, eingesetzten Ausschuss unter-
stützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusam-
mensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den
Vorsitz führt.

Die durch die Entscheidung festgelegten Maßnahmen
stimmen mit der Stellungnahme des obengenannten
Ausschusses überein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Dokument im Anhang dieser Entscheidung ist das
Formular, mit dem die Informationen nach Artikel 8
Absatz 3 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche
Abfälle zu übermitteln sind.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. April 1996

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Formular zur Informationsübermittlung nach Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle

MITGLIEDSTAAT:

DATUM (der Informationsübermittlung/-aktualisierung):

	Anlage/Unternehmen
Name	
Adresse	
Telefon-Nr.	
Telefax-Nr.	

Der Kommission vorbehalten:

Dok. Ref. Nr.

Art der Behandlung ⁽¹⁾ (Entsorgung oder Verwertung) der Abfälle	Verwertungs-kapazität (t/a oder m ³ /a — bitte angeben)	Art des gefährlichen Abfalls EWC-Code

⁽¹⁾ Verwenden Sie bitte die D + R-Codes der Anhänge II A und II B der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle.